

senschaft. Mit der dritten Alternative wird sogar dem Umstand Rechnung getragen, daß sich der Boden formell noch in Privateigentum befindet. Immerhin wird in der Literatur kein Zweifel daran gelassen, daß sich die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums in Richtung auf das Volkseigentum hinbewegt. »Das Volkseigentum und seine erweiterte Reproduktion wird für die höhere Stufe der Vergesellschaftung der Produktion und der Produktivkräfte sowie bei der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus immer bedeutsamer. Die Vervollkommnung seines Rechtsregimes zur Sicherung der erweiterten Reproduktion trägt entscheidend dazu bei, volkseigene Eigentums- und Verhältnisse auch in der Landwirtschaft auszubauen und damit das Volkseigentum zu mehren« (Heinz Gold/Gerhard Rosenau, Theoretische und praktische Probleme der rechtlichen Regelung des sozialistischen Eigentums in der Landwirtschaft der DDR, S. 494).

- 17 d) Jedes Mitglied einer LPG hat nach den alten Musterstatuten¹⁹ das Recht, eine persönliche Hauswirtschaft zu führen. Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, so steht ihnen das Recht nur gemeinsam zu. Die Hauswirtschaft hat den Zweck, dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, durch individuelle Arbeit zusätzlich seine persönlichen Bedürfnisse und die seiner Familie zu befriedigen. Die genossenschaftliche Wirtschaft hat jedoch die Haupteinnahmequelle der Genossenschaftsmitglieder zu sein. Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen.

Das Mitglied kann mit seiner Familie in allen Typen bis zu 0,5 ha Land einschließlich Gartenland persönlich nutzen. Den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Wunsch der Mitglieder kann dieses Land auch gemeinsam bewirtschaftet werden. Treten Gärtner einer LPG vom Typ III bei, so können sie statt des Ackerlandes bis zu 800 qm gärtnerisch genutztes Land mit Ausnahme von begradigten Flächen zur individuellen Nutzung erhalten²⁰.

Hinsichtlich des Inventars gelten für die einzelnen Typen unterschiedliche Regelungen. Da bei den Typen I und II das Vieh nicht mit eingebracht wird, erübrigen sich darüber besondere Bestimmungen. Nur für Mitglieder, die ohne Land in eine LPG eingetreten sind, ist festgelegt, daß sie eine individuelle Viehhaltung in dem für Typ III vorgesehenen Umfang einrichten können. Beim Typ III kann das Mitglied an Vieh zur persönlichen Nutzung und zum Verkauf an den Staat bis zu zwei Kühe mit Kälbern, bis zu zwei Mutterschweine mit Nachwuchs, bis zu fünf Schafe mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von elf Monaten, eine unbegrenzte Zahl von Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu zehn Bienenstöcke halten.

- 18 Die Musterstatuten für die LPG Pflanzenproduktion bzw. LPG Tierproduktion bringen nach der Bildung dieser neuen Typen von LPG für die persönliche Hauswirtschaft eine neue, einschränkende Regelung. Nach Ziffer 9 Abs. 3 der beiden Musterstatuten²¹ hat jeder Genossenschaftsbauer, aber auch jeder Arbeiter in der LPG das Recht, bei Erfüllung seiner Arbeitspflichten bis zu 0,25 ha Land (je Familie jedoch nicht mehr als 0,5 ha) unter Berücksichtigung von Gartenland persönlich zu nutzen und eine persönliche Tierhaltung zu führen. Sind mehr als zwei Familienmitglieder in Genossenschaften tätig, wird

¹⁹ Ziffer 64, 65 Musterstatuten wie Fußnoten 7 und 10; Ziffer 61, 62 Musterstatut wie Fußnote 9.

²⁰ Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III vom 12. 6. 1958 (GBl. I S. 544).

²¹ A.a.O. wie Fußnote 6.